

# Kundmachung

des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1915, betreffend die  
Durchführung des An- und Verkaufes von Getreide der Ernte 1915.

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl ist gemäß kaiserlicher Verordnung vom 21. Juni 1915, N.-G.-Bl. Nr. 167, das inländische Getreide der Ernte 1915, und zwar: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Gemäß § 5 der genannten kaiserlichen Verordnung ist der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder an deren Beauftragte zu verkaufen.

Die Uebernahmspreise für das Getreide sind durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1915, N.-G.-Bl. Nr. 196, wie folgt festgesetzt:

Weizen oder Spelz . . . . .	für 100 Kilogramm . . . . .	K 34.—
Roggen . . . . .	„ 100 „ . . . . .	„ 28.—
Braugerste . . . . .	„ 100 „ . . . . .	„ 28.—
Futtergerste . . . . .	„ 100 „ . . . . .	„ 26.—
Hafer . . . . .	„ 100 „ . . . . .	„ 26.—

Bei der Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915 wird überdies an den Produzenten ein Zuschlag entrichtet.

Dieser Zuschlag beträgt für den Meterzentner:

1. bei Weizen in der Zeit bis 31. Juli 1915 . . . . .	K 4.—
„ „ „ vom 1. August bis 15. August 1915 . . . . .	„ 3.—
„ „ „ „ 16. August bis 31. August 1915 . . . . .	„ 2.—
„ „ „ „ 1. September bis 15. September 1915 . . . . .	„ 1.—
2. bei Roggen in der Zeit bis 31. Juli 1915 . . . . .	„ 2.—
„ „ „ vom 1. August bis 15. August 1915 . . . . .	„ 1.—
3. bei Hafer in der Zeit bis 30. September 1915 . . . . .	„ 1.—

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen, so verfügt die Behörde die zwangsweise Abnahme, wobei von dem Uebernahmspreise 10 Prozent in Abschlag gebracht werden.

Als Beauftragter (Kommissionär) der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurde behördlich

**Herr Mag. Reich,**

Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Donwiller & Co., Wien, XX., Handbatai 3,

und als dessen Einkäufer

**Herr Ludwig Grünwald,**

Wien, XXI., Schottenborsgasse 19,

für das ganze Wiener Gemeindegebiet bestellt.

Ein Verkauf des Getreides darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese Personen stattfinden. Damit nicht etwa unbefugte Personen sich die Stellung eines Beauftragten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt anmaßen und in geschwinder Weise Getreide an sich bringen, haben sich sowohl der Beauftragte als auch der Einkäufer mit der behördlich ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Uebertretungen der erzitierten Verordnung werden gemäß § 32 dieser Verordnung vom Gerichte mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.